

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1984

Ausgegeben am 31. Oktober 1984

175. Stück

411. Verordnung: Änderung der Textilkennzeichnungsverordnung
412. Verordnung: Übertragung der Verarbeitung und Übermittlung von Daten des LFBIS an das Österreichische Statistische Zentralamt (2. LFBIS-ÖStZ-Verordnung)
413. Verordnung: Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der S 14 Fernpaß Schnellstraße im Bereich der Gemeinden Reutte, Pflach und Musau
414. Verordnung: Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der S 16 Arlberg Schnellstraße im Bereich der Gemeinden Flirsch, Pettneu am Arlberg und St. Anton am Arlberg
415. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 173 Eiberg Straße im Bereich der Gemeinde Söll

### 411. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 15. Oktober 1984, mit der die Textilkennzeichnungsverordnung geändert wird

Auf Grund des § 32 des Bundesgesetzes vom 26. September 1923, BGBl. Nr. 531, gegen den unlauteren Wettbewerb, zuletzt geändert durch die UWG-Novelle 1980, BGBl. Nr. 120, wird verordnet:

Die Textilkennzeichnungsverordnung, BGBl. Nr. 336/1975, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 158/1979 wird wie folgt geändert:

In der Anlage 3 hat die Nummer 20 zu lauten:

„20 Modal Regenerierte Zellulosefaser mit hoher Reißkraft und hohem Modul in feuchtem Zustand. Die Reißkraft ( $B_C$ ) in aufgemachtem Zustand und die Kraft ( $B_M$ ), die erforderlich ist, um in feuchtem Zustand eine Dehnung von 5% zu erzielen, sind folgende:

$$B_C \text{ (Zentinewton)} \geq 4,1 \sqrt{T} + 20 T,$$

$$B_M \text{ (Zentinewton)} \geq 1,6 \sqrt{T},$$

wobei T die mittlere längenbezogene Masse in mg/m oder g/km ist.

Dem entspricht folgende in der EG-Richtlinie 83/623/EWG vom 25. November 1983, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften am 15. Dezember 1983, verwendete Schreibweise:

$$B_C \text{ (Zentinewton)} \geq 1,3 \sqrt{T} + 2 T,$$

$$B_M \text{ (Zentinewton)} \geq 0,5 \sqrt{T},$$

wobei T die mittlere längenbezogene Masse in Dezitex ist.“  
(1 dtex = 0,1 mg/m oder 0,1 g/km).“

Steger

### 412. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 16. Oktober 1984 betreffend die Übertragung der Verarbeitung und Übermittlung von Daten des LFBIS an das Österreichische Statistische Zentralamt (2. LFBIS-ÖStZ-Verordnung)

Auf Grund des § 1 Abs. 1 und 3, § 9 Abs. 1 und 2 sowie § 10 Abs. 4 des LFBIS-Gesetzes, BGBl. Nr. 448/1980, in der Fassung des Mineralölsteuergesetzes 1981, BGBl. Nr. 597, wird verordnet:

§ 1. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft überträgt dem Österreichischen Statistischen Zentralamt (ÖStZ) die Verarbeitung und Übermittlung der Stammdaten des LFBIS gemäß § 1 Abs. 3 des LFBIS-Gesetzes.

(2) Die Stammdaten des LFBIS hat für jeden einzelnen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb folgende Daten (Stammdaten) zu enthalten:

1. Betriebsnummer,
2. Anschrift des Betriebes,
3. Name des Betriebsinhabers.

(3) Die Stammdaten des LFBIS hat auch die Herkunft und den Zeitpunkt der Ermittlung der Stammdaten zu enthalten.

§ 2. Das ÖStZ hat die unter § 1 Abs. 2 und 3 fallenden Daten im direkten Zugriff

1. dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu überlassen,
2. der Landesregierung und der Landwirtschaftskammer zu übermitteln, soweit diese Daten zur Wahrnehmung der diesen Rechtsträgern gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden.

§ 3. Das ÖStZ hat Daten im Sinne des § 3 des LFBIS-Gesetzes, zu deren Übermittlung der Bun-

desminister für Land- und Forstwirtschaft gemäß § 9 Abs. 2 des LFBIS-Gesetzes verpflichtet ist, an die Landesregierung und die Landwirtschaftskammer zu übermitteln.

Haiden

**413. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 16. Oktober 1984 betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der S 14 Fernpaß Schnellstraße im Bereich der Gemeinden Reutte, Pflach und Musau**

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 (BStG 1971) wird verordnet:

Der Straßenteil der S 14 Fernpaß Schnellstraße, welcher bis zur endgültigen Umlegung auf eine die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 lit. b BStG 1971 erfüllende Straßentrasse als Bundesstraße B gemäß § 33 Abs. 5 BStG 1971 gilt und bis dahin die straßenpolizeiliche Bezeichnung B 314 Fernpaß Ersatzstraße trägt, wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen Teil des mit Verordnung vom 8. August 1974, BGBl. Nr. 553, bestimmten Abschnittes für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, von km 60,67 (alt) bis km 65,16 (alt) im Bereich der Gemeinden Reutte, Pflach und Musau als Bundesstraße aufgelassen, während der Teil von km 59,02 (alt) bis km 60,67 (alt) als Bestandteil der B 198 Lechtal Straße weiterhin Bundesstraße bleibt.

Im einzelnen ist der Verlauf des aufgelassenen Straßenabschnittes (gelb ausgewiesen) aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Tiroler Landesregierung sowie bei den Gemeinden Reutte, Pflach und Musau aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. S 80-1312/10 im Maßstab 1 : 5 000) zu ersehen.

Sekanina

**414. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 16. Oktober 1984 betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der S 16 Arlberg Schnellstraße im Bereich der Gemeinden Flirsch, Pettneu am Arlberg und St. Anton am Arlberg**

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenteil der S 16 Arlberg Schnellstraße von km 530,94 (alt) bis km 540,28 (alt) wird, soweit er durch die Umlegung auf die bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit den Verordnungen vom 26. Juli 1973, BGBl. Nr. 410, vom 26. November 1976, BGBl. Nr. 651, vom 2. November 1977, BGBl. Nr. 546, und vom 27. August 1979, BGBl. Nr. 395, bestimmten Abschnitte für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, als Bundesstraße aufgelassen.

Im einzelnen ist der Verlauf des aufgelassenen Straßenabschnittes aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Tiroler Landesregierung sowie bei den Gemeinden Flirsch, Pettneu am Arlberg und St. Anton am Arlberg aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. S 80-1420/1 im Maßstab 1 : 10 000) zu ersehen.

Sekanina

**415. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 16. Oktober 1984 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 173 Eiberg Straße im Bereich der Gemeinde Söll**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 173 Eiberg Straße wird im Bereich der Gemeinde Söll wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 4,49 (alt), verläuft in der Folge in gestreckterer Linienführung unter teilweiser Verwendung der bestehenden Trasse und bindet bei km 4,82 (alt) wieder in den Bestand ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Tiroler Landesregierung sowie bei der Gemeinde Söll aufliegenden Planunterlagen im Maßstab 1 : 2 880 zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaubereiches sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Sekanina